

2024/0049/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Festlegung des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anlässlich der Europa- und Kommunalwahl 2024

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer der Kreisstadt Homburg erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sowohl bei der Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024 als auch bei einer eventuell stattfindenden Stichwahl am 23. Juni 2024 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 €.

Sachverhalt

Gemäß § 10 Abs. 2 Europawahlordnung kann den Mitgliedern des Wahlvorstandes für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von

- je 35 € für den Vorsitzenden und
- je 25 € für die übrigen Mitglieder

gewährt werden.

Eine Abweichung hiervon durch die Gemeinde ist möglich. Mehrkosten, die dadurch eventuell entstehen, sind nicht erstattungsfähig und von der Kommune zu tragen.

Bereits seit 2017 wird jeder Wahlhelferin/jedem Wahlhelfer der Kreisstadt Homburg bei Europa- und Kommunalwahlen als auch Bundestagswahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € gewährt.

Da jede Tätigkeit im Wahlvorstand zum reibungslosen Ablauf der Wahl beiträgt, sollte jede ausgeübte Wahlhelfertätigkeit eine gleiche Wertschätzung seitens der Wahlbehörde erfahren. Daher soll jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld wiederum in Höhe von 35 € gewährt werden.

Dies trägt auch zur Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bei.

Im Rahmen einer erforderlich werdenden Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Kreisstadt Homburg und/oder der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises gibt es keine Rechtsgrundlage für die Zahlung

eines Erfrischungsgeldes, da das saarländische Kommunalwahlgesetz ein solches nicht vorsieht. Ein bei der Stichwahl gezahltes Erfrischungsgeld muss somit gänzlich von der Gemeinde getragen werden.

Es wird vorgeschlagen, auch für eine eventuell durchzuführende Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und/oder Stichwahl der Landrätin/des Landrates am 23. Juni 2024 jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 € zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen

Entstehende Mehrkosten können der Anlage entnommen werden.

Anlage/n

- 1 Kosten des Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer bei den Wahlen gesamt (öffentlich)

**Kosten des Erfrischungsgeldes für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei den
Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
und eventuell erforderlich werdender Stichwahl(en) am 23. Juni 2024**

Rechtsgrundlage Europawahl: § 10 Absatz 2 Europawahlordnung

Wahlhelferzahl: voraussichtlich ca. 435	Erfrischungsgeld	Kosten	Erstattungsfähige Kosten	Mehrkosten
Wahlvorsteher (40):	35 €	1.400 €	11.275 €	
Übrige Wahlhelfer (395):	25 €	9.875 €		
Alle Wahlhelfer:	35 €	15.225 €	11.275 €	3.950 €
<u>Anzahl Wahlhelfer:</u>				
30 Allgemeine Wahlbezirke à 10 Wahlhelfer			30 x 10 = 300	
10 Briefwahlbezirke à 8 Wahlhelfer			10 x 8 = 80	
Helfer Rathaus voraussichtlich			45	
Fahrer voraussichtlich			10	
Gesamt				435

Stichwahl(en): keine Rechtsgrundlage

Wahlhelferzahl: voraussichtlich ca. 355	Erfrischungsgeld	Kosten	Gesamtkosten
Wahlvorsteher (30):	35 €	1.050 €	9.175 €
Übrige Wahlhelfer (325):	25 €	8.125 €	
Alle Wahlhelfer:	35 €	12.425 €	12.425 €
<u>Anzahl Wahlhelfer:</u>			
30 Allgemeine Wahlbezirke à 10 Wahlhelfer			30 x 10 = 300
Helfer Rathaus voraussichtlich			45
Fahrer voraussichtlich			10
Gesamt			355